

Thesenpapiere und Abstimmungsvorlage



Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	1
<i>Vorwort der Landesvorsitzenden</i>	3
<i>Rentenbausteine und Abstimmungsfahrplan</i>	6
Tobias Müller <i>Lösungsmöglichkeit 1:</i> <i>Die Grundsicherung als Ausweg aus der Rentenfrage</i>	7
I) Die Reformkriterien	7
II) Die Grundsicherung	7
III) Die Ausgestaltung	8
IV) Die zusätzliche private Altersvorsorge	9
V) Finanzierung und Umstellung	10
VI) Fazit	12
Daniel Caspary <i>Lösungsmöglichkeit 2:</i> <i>Das Kapitalstockverfahren</i>	13
Schritte zur Umsetzung des Kapitalstockverfahrens	14

Dieter Meßmer

Lösungsmöglichkeit 3:

Das Modell der „Integrierten Kapitalstock- und Ausfallrente“ 17

I) Grundfeste eines zukunftsorientierten Rentensystems / Herleitung des Modells der ”integrierten Kapitalstock- und Ausfallrente” anhand von Thesen 17

II) Wie sieht demnach die Rentenversicherung der Zukunft aus? .. 20

- 1) Grobcharakterisierung des ”integrierten Kapitalstock- und Ausfallrentensystems” 20
- 2) Wie schultern wir die Umstellung? Welche Vorzüge bietet das neue Rentensystem? 21

Edith Grupp

Lösungsmöglichkeit 4:

Reformiertes Drei-Säulenmodell..... 24

I) Veränderungen bei der umlagefinanzierten Rentenversicherung 24

- 1) Einführung einer demographischen Komponente 24
- 2) Absenkung des Rentenniveaus 25
- 3) Einrichtung eines zusätzlichen Kapitalfonds 26
- 4) Versicherungsfremde Leistungen 26
- 5) Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung 27

II) Aufbau einer privaten Vorsorge..... 28

- 1) Gleichbehandlung der Bezüge aus gesetzlicher und privater Vorsorge 28
- 2) Dezentrale Gestaltung des Ansparvorgangs 29
- 3) Spielräume schaffen 29

III) Betriebliche Vorsorge attraktiv gestalten 30

Liebe Freundinnen und Freunde,

vor Euch liegt das Thesenpapier des Arbeitskreis „Rente“ des JU-Landesverbandes, mit dem wir auf die täglich deutlicher zu Tage tretenden Sollbruchstellen im Rentensystem reagieren. Im Gegensatz zu früheren Beschlußvorlagen bieten wir Euch von Seiten des Landesvorstandes keine Ideallösung an, sondern wollen in der Diskussion mit Euch beim mitgliederoffenen Landestag am 13. Mai in Baden-Baden darum ringen, welcher der richtige Weg ist.

**Zur Abstimmung stehen vier unterschiedliche Modelle, die aber alle-
samt nachfolgenden Kriterien gerecht werden müssen:**

Erstens:

Ein neues Rentenmodell muß sich an der Tragfähigkeit über das Jahr 2040 hinaus messen lassen.

Zweitens:

Die reformierte Rentenversicherung muß es leisten, die bestehenden Anwartschaften der jetzigen und kommenden Rentnergeneration zu bedienen und gleichzeitig der jetzt in den Arbeitsprozeß eintretenden und dieser nachfolgenden Generationen eine Perspektive auf eine vollwertige Altersvorsorge bieten.

Drittens:

Die im geltenden Umlageverfahren bestehende hohe Kapitalbindung bzgl. der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist eine wesentliche Ursache dafür, daß sozial Schwächere keine eigenverant-

wortliche Altersvorsorge betreiben können. Im Zuge einer Rentenreform muß sichergestellt werden, daß in Zukunft jedem Einzelnen mehr Kapital für die Realisierung einer privat organisierten Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Viertens:

Der Umstieg auf ein neues Rentenversicherungsmodell darf zu keiner übermäßigen Belastung für die "Umstellungsgeneration" führen. Eine Abfederung der Übergangskosten durch den Staat darf, vor dem Hintergrund dessen, daß die öffentlichen Haushalte heute schon überschuldet sind, nicht mittels einer übermäßigen Neuverschuldung realisiert werden, da eine solche der Politik jegliche Gestaltungsfreiheit auf Jahrzehnte hinaus nehmen würde.

Fünftens:

Eine vollständige Abkehr vom solidarischen Versicherungsansatz, wie er dem geltenden Recht zugrunde liegt, ist ebenfalls abzulehnen: Das geltende Rentenversicherungssystem umfaßt nicht nur die Altersrente als solche, sondern gewährt daneben noch weitere unentbehrliche Solidarleistungen, etwa in Form von Berufsunfähigkeitsrenten, bzw. Renten wegen verminderter Berufsfähigkeit (Invalidität), Renten wegen Todes in Form von Hinterbliebenen- oder Waisenrenten sowie Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung, etc., die auch in Zukunft gewährleistet werden müssen.

Die Diskussion wird sich dementsprechend diesmal nicht an gestellten Anträgen entlanghangeln, sondern anhand inhaltlicher Alternativen geführt werden. Damit kann die Auseinandersetzung direkter stattfinden und ist für die einzelnen besser nachvollziehbar.

An dieser Stelle danke ich ganz herzlich dem „spiritus rector“ dieses Verfahrens und Vorsitzenden des AK Rente, Dieter Meßmer, und all denjenigen, die mit Ihre Ideen den Arbeitskreis bereichert haben! Ich hoffe, daß der große Einsatz und der Mut zu neuen Verfahren dadurch belohnt wird, daß wir einen spannenden Landestag erleben, der im Mittelpunkt unserer Rentenkampagne steht, die hoffentlich dazu führt, daß auch die Interessen von uns Jüngeren in dieser wichtigen Frage in den kommenden Monaten besser Gehör finden.

Im übrigen gibt es zur vertieften Information ein Hintergrundpapier zur Rente, das Ihr gemeinsam mit den Unterlagen zum Landestag erhaltet.

Herzliche Grüße



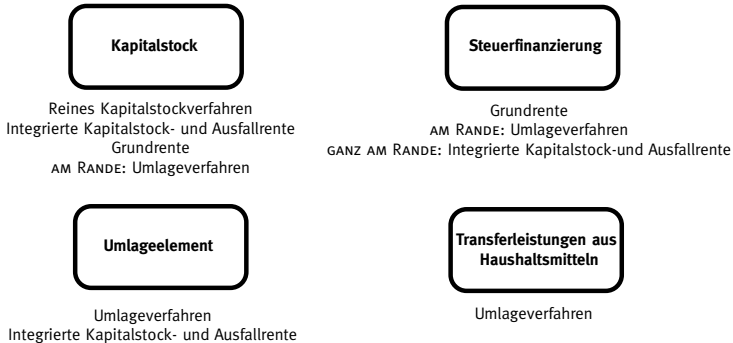
Edith Grupp
Landesvorsitzende

**Bei Fragen stehen Euch die Mitglieder des Arbeitskreises
jederzeit zur Verfügung:**

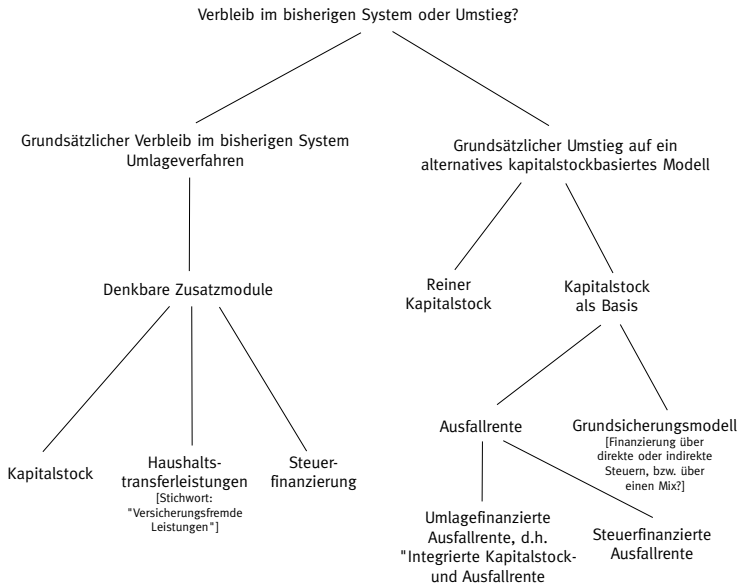
Daniel Caspary	daniel@caspary.de
Edith Grupp	edith.grupp@planet-interkom.de
Dieter Meßmer	messmer@junge-union.de
Tobias Müller	muellertobi@t-online.de
Wolfgang Spreitzer	spreitzer@ihf.uni-stuttgart.de

Rentenbausteine und Abstimmungsfahrplan

"Rentenbausteine" und ihre Bedeutung in den verschiedenen Rentenmodellen



"Abstimmungsfahrplan" für den 13. Mai 2000



Lösungsmöglichkeit I: Die Grundsicherung als Ausweg aus der Rentenlücke

I) Die Reformkriterien

Eine Reform der gesetzlichen Alterssicherung sollte (a) den Individuen eine gesetzliche Basissicherung im Alter garantieren und (b) ihnen einen größtmöglichen finanziellen wie rechtlichen Spielraum für eine kapitalfundierte Privatvorsorge nach eigenen Präferenzen lassen. Außerdem (c) sollte die Finanzierung der Alterssicherung weitgehend vom Faktor Arbeit abgekoppelt werden.

II) Die Grundsicherung

Diesen Kriterien entspricht das **Grundsicherungsverfahren** am meisten. Beim Grundsicherungsverfahren, das landläufig auch als "steuerfinanzierte Grundrente" bezeichnet wird, erhält jeder, also auch Selbständige und Beamte, ab einem festzulegenden Renteneintrittsalter eine bedarfssichernde Rente, deren Höhe idealerweise etwas über dem jeweiligen maximalen Sozialhilfesatz liegen würde. Durch die Einbeziehung der Beamten in dieses Alterssicherungssystem wäre das Problem der Beamtenversorgung (Stichwort Pensionslasten) in einem Streich ebenfalls geklärt. Die Rentenansprüche sind für alle gleich und die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Steuermittel (zu ei-

nem großen Teil über indirekte Steuern). Da die Grundrente nur die elementaren Bedürfnisse im Alter abdeckt, also nur ein relativ geringer Lebensstandard mit ihr erreicht werden kann, ist der Anreiz groß, nach den eigenen finanziellen Möglichkeiten privat für das Alter vorzusorgen (per Kapitalstockverfahren oder auch durch betriebliche Altersvorsorge). Damit ist auch der oft vorgebrachte Vorwurf der Leistungsfeindlichkeit entkräftet, denn wer viel verdient, kann schließlich auch dementsprechend mehr für seine Altersvorsorge beiseite legen, als jemand, der weniger verdient. Es herrscht aber vollkommene Entscheidungsfreiheit, ob und wieviel man für das Alter ansparen möchte.

III) Die Ausgestaltung

Die Grundsicherung sollte all jenen gewährt werden, die mindestens 25 Jahre in Deutschland steuerpflichtig waren (als solcher gilt jeder, der indirekte Steuern zahlt) und 65 Jahre oder älter sind (Miegel und Wahl, 1999). Wer erwiesenermaßen zwischen dem 18. und dem 64. Lebensjahr Sozialhilfeempfänger betrieblen hat, sollte keinen Anspruch auf die Grundsicherung haben.

Die Höhe der Grundrente sollte bei ca. 52,5 vH des Pro-Kopf-Volkseinkommens liegen (Miegel und Wahl, 1999); dadurch wäre zwar die Altersarmut sicher gebannt, allerdings wäre durch den Staat trotzdem nur ein Mindeststandard an Alterssicherung gewährleistet. Somit wären die Anreize groß, privat für das Alter vorzusorgen. Die finanziellen Spielräume für die Privatvorsorge wären zudem erheblich erweitert, da der finanzielle Aufwand für die Grundsicherungsleistungen fast $\frac{1}{3}$ geringer wäre als im bestehenden System der Alterssicherung (s. auch Tabelle 1) und aufgrund einer weitgehenden Finanzierung durch indirekte Steuern auch der verbleibende Finanzierungsbedarf breit ge-

streut von allen Alters- und Bevölkerungsgruppen getragen würde. Das gesamte System der Grundsicherung sowie ihre Höhe müßten verfassungsrechtlich vor politischem Interventionismus geschützt werden, um in Zukunft endlich eine Rechtssicherheit bei der Alterssicherung garantieren zu können.

Tabelle 1

		2000	2010	2020	2030	2040
Hypothetische GS-Auszahlungen an alle Alten	in Mrd. DM / in vH des BIP	297,3 / 7,4	339,8 / 8,6	368,8 / 9,7	438,9 / 12,1	435,5 / 13,0
Ausgaben der staatl. Alterssicherungssysteme	in Mrd. DM / in vH des BIP	410,7 / 10,3	472,0 / 12,0	514,2 / 13,5	613,8 / 17,0	609,9 / 18,2

Verwaltungskosten sind nicht berücksichtigt, alles in Preisen von 2000; **Quelle:** Miegel und Wahl 1999 / IWG Bonn

IV) Die zusätzliche private Altersvorsorge

Die sich durch ein Grundsicherungsverfahren ergebenden Spielräume für eine kapitalgedeckte Eigenvorsorge wären, wie oben beschrieben, enorm. Und da man mit relativ geringen finanziellen Mitteln am Kapitalmarkt beträchtliche Renditen¹ erzielen kann, dürfte für weite Teile der Bevölkerung die kapitalgedeckte Privatrente den Hauptanteil an der Gesamtrente aus Grundsicherung und Privatvorsorge ausmachen. Durch die enorm zunehmende private Altersvorsorge würde sowohl die Wirtschaft gestärkt als auch das Verhältnis der Deutschen gegenüber Kapitalmarktanlagen verändert, ja regelrecht ins Positive gekehrt. Die private Vorsorge per Kapitalstockverfahren würde den Sinn für die eigene Freiheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Individuen schärfen. Die Unabhängigkeit der privaten Altersvorsorge von alterssicherungs-exogenen Faktoren wie der Höhe der Arbeitslosig-

keit und der demographischen Entwicklung wäre ebenfalls gegeben. Ein Zwang zum privaten Sparen für das Alter oder gar eine Vorgabe bestimmter Anlageformen darf nicht bestehen. Der Staat hat sich aus diesem Bereich herauszuhalten und muß den Bürger auf seine eigene Mündigkeit und Verantwortlichkeit verweisen können. Alles andere wäre wenig freiheitlich.

V) Finanzierung und Umstellung

1. Die Grundsicherung sollte zu 30 vH aus direkten und zu 70 vH aus indirekten Steuern finanziert werden. Dadurch stünde sie auf einer wirklich breiten Finanzierungsbasis. Von einer Erhöhung direkter Steuern sollte man in Anbetracht dessen absehen können. Eine entstehende Finanzierungslücke müßte durch konsequentes Sparen und z.B. durch Subventionskürzungen gedeckt werden.

2. Gegen die Umstellung auf ein neues System der Alterssicherung wird vor allem von politischer Seite immer wieder eingewandt, daß eine Umstellung nicht möglich sei, weil diese mit einer unzumutbaren Doppel- oder zumindest Mehrbelastung verbunden sei. Nun mag es erscheinen, daß dies auch bei einem Umstieg auf das Grundsicherungsverfahren der Fall wäre, da schließlich sämtliche bestehenden Ansprüche und Anwartschaften auf eine Rente/Pension abgegolten werden müßten, gleichzeitig Grundsicherungszahlungen für bisher ungesicherte Personen anfallen würden, und die heute Jungen darüber hinaus noch privat vorsorgen müßten.

Diese pessimistische Argumentation kann allerdings mit einem auf 25 Jahre angelegten Übergangsmodell ausgehebelt werden. Wissenschaftler vom Institut für Weltwirtschaft haben ein quantitatives Szenario des Übergangs auf das Grundsicherungsverfahren dargestellt (Burgert et al., 1999). Dabei erwirbt jeder ab dem Anfangsjahr der Simulation

einen Anspruch auf 4 vH der Grundsicherung, Jahr für Jahr kommen 4 vH dazu, so daß jeder nach 25 Jahren einen Anspruch auf (mindestens)² 100 vH der Grundsicherung hat. Die bestehenden Renten- / Pensionsansprüche werden in voller Höhe eingefroren und voll abgegolten, allerdings von nun an steuerfinanziert.

Bei der dargestellten Umstellung käme es keinesfalls zu Mehrbelastungen, vielmehr sanken die Belastungen in vH des BIP, die durch Grundsicherungssystem und Altansprüche entstünden, auf ein Niveau, das durchweg unterhalb der Belastungen läge, die bei der Beibehaltung des bestehenden Systems entstehen würden (s. auch Tabelle 2). So läge bereits im Jahr 2010 die Gesamtbelastung bei Umstellung auf das Grundsicherungsverfahren mit 11,5 vH des BIP knapp einen Prozentpunkt niedriger als bei der Beibehaltung des bestehenden Systems (12,4 vH des BIP). Dieser Spareffekt der Umstellung auf eine staatliche Grundsicherung wird auf die Dauer immer größer. Im Jahr 2040 lägen demnach die Ausgaben bei einer Fortführung des bestehenden Systems bei 15,2 vH des BIP, nach der Umstellung im Jahr 2000 lägen sie in diesem Jahr bei lediglich 11,8 vH des BIP.

Durch die Einführung der staatlichen Grundsicherung allein entstünden also auch bei voller Abgeltung aller Bestandsrenten /-Pensionen und aller Anwartschaften keine Mehrbelastungen, sondern vielmehr *Entlastungen*.

Tabelle 2

		2000	2010	2020	2030	2040
1. Gesamtausgaben nach Einführung der GS in 2000 ¹	in Mrd. DM / in vH des BIP ³	482 / 12,7	452 / 11,9	453 / 11,9	517 / 13,6	454 / 12,0
2. Ausgaben der staatl. Alterssicherungssysteme ²	in Mrd. DM / in vH des BIP ³	482 / 12,7	471 / 12,1	487 / 12,8	581 / 15,3	577 / 15,3
3. Fiskalischer Spareffekt der GS-Einführung	in Mrd. DM / in vH	0 / 0	19 / 3,3	34 / 7,0	64 / 11,0	123 / 21,3

alles in Preisen von 1995

¹"Altlasten" + GS (einschließlich Sozialhilfe für Alte und Verwaltungskosten – beides müßte von den Ausgaben noch abgezogen werden, um die realen, noch niedrigeren Ausgaben zu ermitteln; 2010 z.B. lägen die Belastungen somit bei 11,5 vH, im Jahr 2040 bei 11,8 vH)

²bei Beibehaltung der jetzigen Systeme (GRV, Beamtenversorgung,...)

³BIP von 2000 in Preisen von 1995 (3.800 Mrd. DM)

Quelle: Institut für Weltwirtschaft (Burgert, Dicke, Glismann und Horn † 1999)

Auch durch die für weite Teile der Erwerbsbevölkerung notwendig werdende private Altersvorsorge entstünden voraussichtlich keine Zusatzbelastungen, da man erstens schon mit einem sehr geringen jährlichen Finanzaufwand bis ins Alter einen beträchtlich großen Kapitalstock aufbauen kann und da zweitens auch die am Anfang der Umstellungsphase noch relativ hohe Gesamtbelastung schließlich nicht allein von den Erwerbstätigen, sondern von der gesamten konsumierenden Bevölkerung getragen würde.

VI) Fazit

Das Grundsicherungsverfahren dürfte das System sein, das bereits in der Umstellungsphase sowohl für den einzelnen Arbeitnehmer als auch für die Unternehmen die größten Entlastungen gegenüber dem bestehenden Umlageverfahren bringt und gleichzeitig einen größtmöglichen Spielraum für kapitalfundierte Altersvorsorge schafft. In Anbetracht dessen ist das Grundsicherungsverfahren das liberalste Verfahren, das politisch wie finanziell realisierbar ist.

¹Die Wissenschaft ist sich weitgehend darin einig, daß mit höchstens 50 vH der jetzigen Beiträge ein vergleichbares Alterssicherungsniveau erreicht werden könnte wie bei der GRV - und zwar nicht erst mit risikoreichen Anlageformen wie Aktien, sondern mit festverzinslichen Wertpapieren mit Zinsen um 5 vH.

²„mindestens“ erklärt sich dadurch, daß es auch nach 25 Jahren noch Renten- /Pensionsansprüche gibt, die aufgrund alter Beitragszahlungen bzw. Leistungen gegenüber dem Staat über dem Niveau der Grundsicherung liegen.

Lösungsmöglichkeit 2: Das Kapitalstockverfahren

Die langfristige wirtschaftliche Entwicklung eines Landes hängt ganz wesentlich von der Entwicklung seiner Erwerbsbevölkerung und dem technologischen Fortschritt ab, welcher wiederum von der Kapitalbildung in einer Volkswirtschaft bestimmt wird. Die heutige Deckung der Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren wirft aber nicht allein Finanzierungsprobleme auf, sondern setzt auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, die die notwendige Finanzierung des künftigen Wachstums geradezu ausschließen. Ein langfristiges Wachstum der deutschen Volkswirtschaft ist bei zurückgehender Erwerbsbevölkerung nur durch eine stärkere Kapitalbildung zu erreichen. Die Finanzierung nach dem Umlageverfahren entzieht der deutschen Wirtschaft dagegen fortlaufend Kapital, das für konsumtive Zwecke verbraucht wird. Der Aufbau eines Kapitalstocks im Rahmen der privaten Altersvorsorge wird somit verschiedenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Zielvorgaben gerecht:

- Der stärkeren individuellen und gesamtwirtschaftlichen Kapitalbildung,
- der Ergänzung der strukturell rückläufigen, umlagefinanzierten Rente um andere Altersbezüge
- sowie der erforderlichen Berücksichtigung anderer Einkommens- und Vermögensarten beim Aufbau einer individuellen Altersversorgung.

Im Kern der Neuordnung der Altersversorgung steht somit die stärker-

re Eigenverantwortung. Die Rente für die Jüngeren wird nur sicher sein, wenn die junge Generation jetzt mit dem Aufbau eines ausreichend leistungsfähigen Kapitalstocks beginnt und diesen Kapitalstock als Basis für ihre Altersvorsorge begreift. Dies muß überwiegend in individueller Verantwortung geschehen. Kapitalbildung ist als Altersvorsorge gleichermaßen sozial wie leistungsbezogen. Gesamtwirtschaftlich führe sie zu Sparanreizen und fördert Investitionen. Sie ermöglicht rentierliche Geldanlagen in zukunftsweisenden Wirtschaftsbereichen und Regionen. Sie ist die richtige Antwort auf eine globalisierte Welt.

Schritte zur Umsetzung des Kapitalstockverfahrens

- Die Anwendung einer weiten Definition des Begriffs der "Privaten Altersvorsorge", die auch den Immobilienbesitz sowie unterschiedliche Sparformen umfaßt. Die – volkswirtschaftlich wünschenswerte und steuerlich geförderte – private Vorsorge beschränkt sich nicht auf herkömmliche Formen der Lebensversicherung.
- Die schrittweise Erhöhung des unsinniger Weise gesenkten Sparerfreibetrags (z.Zt. 3.100 DM je Steuerpflichtigen).
- Die Umstellung der Besteuerung von – privaten – Kapitalerträgen auf eine Abgeltungssteuer. Dieser Abgeltungssatz muß im internationalen Rahmen liegen und darf 20 Prozent nicht übersteigen. Dies entspricht der anzustrebenden Durchschnittsbesteuerung von Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit (nach einer Steuerreform).

- Die Absenkung der Besteuerung bei altersbedingter (Teil-) Betriebsaufgabe, beispielsweise durch Anhebung der Bewertungsabschläge und Freibeträge.
- Die Absenkung der Erbschaftssteuerlast auf kleine und mittlere Erbschaften durch Anhebung der Freibeträge und Absenkung der Steuersätze.
- Die Aufspaltung des bisherigen Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung in zwei Teile (bei Beibehaltung des gleichen Verhältnisses von Arbeitgeber- zu Arbeitnehmeranteil):
 - Einen schrittweise sinkenden Anteil zur gesetzlichen Versicherung (Umlageverfahren)
 - sowie einen steigenden Beitragsanteil für private, kapitalgedeckte Formen der Altersversorgung.
- Die Definition dieser privaten Formen anhand verschiedener Kriterien (Laufzeit, Endfälligkeit, etc.) durch den Gesetzgeber. Geeignete Formen sind unter anderem Lebensversicherungen und Pensionsfonds.
- Der gesetzlich vorgeschriebene und steuerlich begünstigte Beitragsanteil zum individuellen Aufbau eines Kapitalstocks kann nur an diese anerkannten Formen zur Altersversorgung abgeführt werden.
- Die steuerliche Begünstigung dieser privaten Altersvorsorge:
- Steuerfreiheit für die Beiträge zur privaten Altersvorsorge in der

Ansparphase, Besteuerung erst in der Leistungsphase.

- Entsprechende Steuernachzahlungen bei vorfälliger Verfügung über die Mittel oder Wechsel in gesetzlich nicht anerkannte Anlageformen.
- Die Aufsicht der Bundesaufsichtämter für das Kreditwesen und Versicherungswesen über die gesetzlich anerkannten Formen der privaten Altersversorgung.
- Die gesetzliche Verpflichtung der anerkannten und begünstigten Institutionen zur Beteiligung an Sicherungsfonds.

Anzustreben ist ein Modell, nachdem zusätzliche Beiträge zur privaten Altersvorsorge – unter den dargestellten Voraussetzungen – unbegrenzt steuerfrei investiert werden können. Diese Möglichkeit ist der Forderung nach der Gleichbehandlung der Bezüge aus gesetzlicher und privater Vorsorge vorzuziehen.

Dieter Meßmer

Lösungsmöglichkeit 3: Das Modell der "integrierten Kapital- stock- und Ausfallrente"

I) Grundfeste eines zukunftsorientierten Rentensystems / Herleitung des Modells der "integrierten Kapitalstock- und Ausfallrente" anhand von Thesen

These 1:

Das aktuelle System der Rentenversicherung ist nicht mehr tragfähig, es muß grundlegend reformiert werden. Ein neues Rentenmodell muß sich dabei an der Tragfähigkeit über das Jahr 2040 hinaus messen lassen.

These 2:

Die reformierte Rentenversicherung muß es leisten, die bestehenden Anwartschaften der jetzigen und kommenden Rentnergeneration zu bedienen und gleichzeitig der jetzt in den Arbeitsprozeß eintretenden und dieser nachfolgenden Generationen eine Perspektive auf eine vollwertige Altersvorsorge bieten.

These 3:

Die in der politischen Diskussion stehenden Methoden einer Rentenreform, die eine Absenkung der Eckrente auf unter 64% über die Realisierung eines bloßen Inflationsausgleichs oder die Einführung

eines demographischen Faktors bei gleichzeitigem grundsätzlichem Verbleib im System der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) realisieren wollen, sind nicht geeignet, die in These 2 geforderten Perspektiven zu bieten und sind daher abzulehnen.

These 4:

Die im geltenden Umlageverfahren bestehende hohe Kapitalbindung bzgl. der Beiträge zur GRV ist die Hauptursache dafür, daß sozial Schwächere keine eigenverantwortliche Altersvorsorge betreiben können. Zur Verbesserung dieser Situation ist eine Senkung des Rentenbeitragsatzes unumgänglich, damit mehr Geld zur privat organisierten Altersvorsorge zur Verfügung steht.

These 5:

Da auch das System der "steuerfinanzierten Grundrente" mit einer hohen Kapitalbindung verknüpft ist, (schließlich soll jedem "Über-65-jährigen" ein Anspruch auf eine über dem Sozialhilfeniveau liegende "Grundrente" zustehen) das Grundrentensystem damit der Förderung einer privat organisierten Altersvorsorge aber ebensowenig entgegenkommt wie das geltende Umlageverfahren, ist darin kein erfolgversprechendes Rentenkonzept der Zukunft zu sehen. Dieses Ergebnis wird durch den Umstand der hohen Umstellungskosten, verursacht durch die Bedienung bestehender Anwartschaften aus der geltenden Rentenversicherung, noch untermauert.

These 6:

Zwar muß der Anteil der im weitesten Sinn privat organisierten Altersvorsorge in Zukunft deutlich steigen, aufgrund der hohen Umstellungskosten kommt aber ein Umstieg auf ein reines Kapitalstock- bzw. Kapitaldeckungsverfahren nicht in Betracht. Ein solcher Umstieg würde eine für die Umstellungsgeneration nicht zu schulternde Belastung

darstellen, bzw. im Falle der staatlichen Abfederung der Übergangskosten mittels Neuverschuldung des Staates der Politik jegliche Gestaltungsfreiheit auf Jahrzehnte hinaus verunmöglichen, dies zumal die öffentlichen Haushalte heute schon überschuldet sind.

These 7:

Eine vollständige Abkehr vom solidarischen Versicherungsansatz, wie er dem geltenden Recht zugrunde liegt, ist ebenfalls abzulehnen: Das geltende Rentenversicherungssystem umfaßt nicht nur die Altersrente als solche, sondern gewährt daneben noch weitere unentbehrliche Solidarleistungen, etwa in Form Berufsunfähigkeitsrenten, bzw. Renten wegen verminderter Berufsfähigkeit (Invalidität), Renten wegen Todes in Form von Hinterbliebenen- oder Waisenrenten sowie Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung, etc., die ohne den solidarischen Versicherungsansatz der GRV bestenfalls steuerfinanziert realisiert werden könnten.

These 8:

Um die positiven Aspekte des Umlageverfahrens bewahren zu können, gleichzeitig aber, wie vorstehend gefordert, eine deutliche Senkung des Beitragssatzes zur GRV realisieren zu können, kann die über das Umlageverfahren gewährte Rente nur noch eine "Ausfallrente" sein (keine Grundrente!). Über diese "Ausfallrente" werden die vorstehend beschriebenen solidarischen Elemente der Rentenversicherung und damit weitgehend nur unvorhersehbare, also nicht planbare Risiken abgesichert, nicht aber das Alter als solches, da es sich dabei um kein unvorhersehbares, sondern gerade um ein planbares Phänomen handelt.

These 9:

Bzgl. der vorstehend eingeführten "Ausfallrente" sind grundsätzlich zwei verschiedene Finanzierungswege denkbar: Die steuerfinanzierte Ausfallrente (entsprechend der steuerfinanzierten Grundrente) und die umlagefinanzierte Ausfallrente. Die Steuerfinanzierungsvariante hat dabei gegenüber der Umlagevariante zwei gravierende Nachteile: Einerseits wird die gesamte Bevölkerung zur Finanzierung herangezogen, obwohl nur ein Teil der Bevölkerung in den Genuß der Leistungen dieser Ausfallrente kommen könnte, wenn man das bisherige System der partiellen Freistellung von der Mitgliedschaft im System der GRV beibehalten wollte (dies betrifft insbesondere Selbständige und Beamte), wohingegen bei der Umlagevariante nur potentielle Nutznießer beitragszahlungspflichtig wären, zum anderen hat die Variante der Steuerfinanzierung auch den gravierenden Nachteil, daß der Umstellungsaufwand, d.h. insbesondere die Umstellungskosten, im Vergleich zur Umlagefinanzierung erheblich höher ausfielen (mehr dazu bei der Ausführung der Umstellung auf das neue Verfahren der integrierten Kapitalstock- und Ausfallrente). Es ist daher von der Realisierung der Steuerfinanzierungsvariante der Ausfallrente abzusehen!

II) Wie sieht demnach die Rentenversicherung der Zukunft aus?

1) Grobcharakterisierung des "integrierten Kapitalstock- und Ausfallrentensystems"

Die Rentenversicherung wird nach dem hier vorgestellten "integrierten Kapitalstock- und Ausfallrentensystem" auf zwei Säulen stehen,

nämlich der privat über ein Kapitalstockverfahren organisierten Altersvorsorge als Grundlage für die Regelaltersrente und der umlagefinanzierten "Ausfallrente", über die in Ergänzung zum bereits aufgebauten Kapitalstock des betroffenen Versicherungspflichtigen die oben beschriebenen Solidarelemente, also die Renten wegen Invalidität, Rehabilitationsmaßnahmen statt Rente, Renten wegen Todes, etc. finanziert werden. Die über private Vorsorge (etwa mittels Lebensversicherungen oder Rentenfonds) geschaffene Alterssicherung trägt durch Nutzung des Kapitalmarktes dazu bei, eine deutlich höhere Rendite zu erzielen als dies über ein "angepaßtes Umlageverfahren", etwa dem "Optionsmodell der CSU Bayerns" möglich ist.

2) Wie schultern wir die Umstellung? Welche Vorzüge bietet das neue Rentensystem?

a) Die Umstellung auf die neue Rentenversicherungsstruktur wird einen längeren Zeitraum, etwa 30 Jahre, in Anspruch nehmen. Rentenanswartschaften für Altersrenten nach dem bisherigen System werden dabei zeitgleich mit der Absenkung des Beitragssatzes zurückgefahren. Am Ende der Umstellungsphase stehen den Einzahlungen in den umlagefinanzierten Teil keine neuen Rentenanswartschaften mehr gegenüber. - Es wird dann im Endzustand nach dem Übergang ein Beitragssatz von deutlich unter 10% erreicht sein. Dieser Beitragssatz wird bestimmt durch die oben näher erläuterten "Solidarleistungen" plus einem "Sicherheitszuschlag", über den der in einem privaten Altersrentensystem nie ganz auszuschließende Risikofaktor der Wirtschaftlichkeit der konkreten Rentenanlage, einschließlich eines Insolvenzrisikos, abgesichert wird.

b) Bestehende und in reduziertem Umfang neu entstehende Renten-

anwartschaften müssen bedient werden, die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 I GG bleibt somit unberührt.

c) Die Abschmelzung der Umlagefinanzierung (mittels Beitragssatzreduzierung) erfolgt fortlaufend. Neue Rentenanwartschaften werden in der Übergangsphase in der "auslaufenden GRV" dabei nur noch in dem Umfang begründet, wie der zu leistende Rentenbeitrag über dem nach den vorstehend geschilderten Grundsätzen ermittelten Beitragssatz für die Ausfallrente liegt. Die in der Übergangsphase aus dem "auslaufenden" Umlageverfahren erzielten Beitragszahlungen dienen der Befriedigung der Anwartschaften aus dem heutigen Umlageverfahren sowie der zusätzlichen in der Übergangszeit neu auflaufenden Anwartschaften. - Da sich die Zahl der Bezieher dieser Renten kontinuierlich verringert, bzw. der Anteil an der Rente in der Umstellungszeit absinkt, reichen die verminderten Einnahmen jedenfalls zum größten Teil zur Befriedigung der aktuell abgefragten Renten aus. - Eventuell verbleibende "offene Beträge" können durch die Absenkung der Eckrente für den umlagefinanzierten Teil, etwa über einen "demographischen Faktor" nach dem Modell "Blüm" sowie über eine "Ausgleichssteuer" gedeckt werden.

d) Um zu verhindern, daß der über die Senkung des Rentenbeitrags für den einzelnen frei gewordene Geldbetrag in den Konsum fließt und damit "verpufft", muß dieser verpflichtend in ein privates Rentenvorsorgemodell (etwa einen Kapitalmarktfonds, eine Lebensversicherung o.ä.) angespart werden. Die Mittel werden dabei nach dem Vorbild der "vermögenswirksamen Leistungen" direkt vom Arbeitgeber an den vom Arbeitnehmer ausgewählten "Rentensparträger" (etwa ein Kreditinstitut) überwiesen. Eine freiwillig darüber hinaus betriebene zusätzliche Sparleistung des angehenden Rentners ist jederzeit und in beliebiger Höhe möglich. So wird das System auch dem Umstand gerecht, daß die Erwerbsbiographien der Arbeitnehmer aus

verschiedenen Gründen nicht mehr so kontinuierlich wie in früheren Jahren verlaufen, sondern vielmehr vermehrt Zeiten der Aus- und Fortbildung und auch der Arbeitslosigkeit vorkommen: Der Arbeitnehmer kann diese "Ausfallzeiten" durch freiwillig höhere Sparleistungen kompensieren.

e) Die Addition des im Rahmen der Rentenauszahlung erfolgenden "Kapitalverzehr" aus dem durch die am Kapitalmarkt erwirtschafteten Kapitalzuwächse erweiterten, dem Rentner eigentumsmäßig zugeordneten, Kapitalstock und den geschrumpften Anwartschaften aus der "auslaufenden GRV" ergeben hierbei zu jeder Zeit eine höhere Rente als sie nach dem heutigen System (und auch den reformierten Systemen) der GRV erzielt werden kann.

f) Das neue System ermöglicht es, die Lohnnebenkosten der Betriebe deutlich zu senken und schafft damit Freiräume, die zu einem verstärkten Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden kann. Daneben verleiht die Senkung der Lohnnebenkosten der Wirtschaft neue Spielräume für den Wettbewerb in einer "globalisierten" Welt.

Lösungsmöglichkeit 4: Reformiertes Drei-Säulenmodell

In die Diskussion um die Neuordnung der Rente müssen alle drei Säulen des Generationenvertrages einbezogen werden: die gesetzliche Rentenversicherung, die private Absicherung sowie die betriebliche Vorsorge. Ziel muß ein vernünftiger Systemmix sein, der einer realistischen Analyse der Gegenwart und Zukunft standhält.

Die notwendige Veränderung der Rentenpolitik verlangt nach einer Veränderung der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch die Umgestaltung an dem tragenden Teil der Umlage umfaßt. Schließlich ist der heutige Arbeitnehmer kein unselbständiges Rädchen im Getriebe, sondern trägt Ergebnisverantwortung. Abgesehen davon, daß der Staat nicht mehr in demselben Maße wie früher soziale Wohltaten verteilen kann, muß in gleichem Maße, wie die Verantwortung und Freiheit des einzelnen wächst, auch das Verhältnis von Sicherheit und Verantwortung beim einzelnen neu ausgerichtet werden.

1) Veränderungen bei der umlagefinanzierten Rentenversicherung

1) Einführung einer demographischen Komponente

Der Gruppe der Erwerbstätigen steht eine immer größer werdende Generation von Rentnern gegenüber. Berechnungen des Statistischen Bundesamts weisen einen voraussichtlichen Anstieg des Durchschnitts-

alters der Bevölkerung von 41,3 Jahren im Jahr 2000 auf 49,0 Jahre im Jahr 2039 aus. Folglich muß mit dem Anstieg des Durchschnittsalters der Wohnbevölkerung die jährliche Rentenanpassung verringert werden. Flexible Altersteilzeitmodelle, die einen schrittweisen Übergang vom Beruf in die Rente ermöglichen, bieten hier zwar einen sinnvollen Lösungsansatz. Ein früherer Eintritt in die Rente kann aber nur bei versicherungsmathematisch adäquaten Abschlägen möglich sein.

Die demographische Komponente in der Rentenformel (von Andreas Storm, MdB, entwickelt) wird in einem langfristigen, sich über 40 Jahre hinziehenden Prozeß bei den Rentenanpassungen berücksichtigt. Nimmt man das Jahr 2000 als Basisjahr an, so könnte die erste modifizierte Rentenanpassung im Jahr 2001 erfolgen. Als Endjahr wird zunächst das Jahr 2040 betrachtet. Der Übergang zur jährlichen Rentenanpassung wird durch Einbezug eines Korrekturfaktors in der Rentenformel vollzogen. Dieser Korrekturfaktor spiegelt den Anstieg des Durchschnittsalters der Wohnbevölkerung wider. Somit setzt sich der Rentenanpassungssatz aus der gemäß der bisherigen Rentenformel gegebenen Rentenanpassung sowie dem Korrekturfaktor zusammen.

2) Absenkung des Rentenniveaus

Die Begrenzung der Rentenanpassung läßt sich allein durch die Aufnahme einer demographischen Komponente nicht in ausreichendem Maß umsetzen. Politische Aufrichtigkeit und ökonomische Fakten gebieten eine Senkung des Rentenniveaus auf einen Wert von maximal 60%. Dies könnte bis zur Erreichung des gewünschten Rentenniveaus mit dem Einfrieren Beitragsbemessungsgrenze umgesetzt werden. Die Absenkung muß jedoch sozialverträglich und stufenweise vorgenommen werden. Die demographischen Faktoren belasten die Rentenversicherung extrem ab dem Jahr 2010. Spätestens zu diesem Zeitpunkt

muß das Rentenniveau entsprechend abgesenkt sein. Damit bietet die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr als einen Teil der Grundsicherung, die jedoch beitrags- und leistungsbezogen bleibt.

3) Einrichtung eines zusätzlichen Kapitalfonds

Durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses und weitere Konsolidierungsmaßnahmen muß ein vorläufiger Einnahmeüberschuß angesammelt werden, mittels dessen ein Kapitalfond gebildet werden kann, der innerhalb von 20 Jahren in der Lage ist, die höheren Belastungen durch die dann gegebene Altersstruktur ohne Beitragssteigerungen aufzufangen.

4) Versicherungsfremde Leistungen

Die Trennung von versicherungsfremden und Versicherungsleistungen muß auf einer nachvollziehbaren Grundlage geschehen. Steuergelder dürfen nur eingesetzt werden, um Leistungen jenseits der Beitragsäquivalenz zu finanzieren, dies gilt in erster Linie für die Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Eine Stabilisierung oder Erhöhung des allgemeinen Rentenniveaus aus Steuermitteln, wie mit der Ökosteuern geschehen, ist ein programmatischer Widerspruch zu dem Grundgedanken der Beitragsfinanzierung. Eine derart umfassende Garantiefunktion kann der Bundeszuschuß nicht leisten. Kinder sind die humane Säule des Generationenvertrages. Erziehungsleistungen sind in der Rentenversicherung heute aber nur unzureichend anerkannt. Eine Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rente über das 3. Jahr hinaus (auch in

der Weiterentwicklung des Systems hin zu flexiblen Anwartschaften) würde neben der gesellschaftlichen Anerkennung der Familienarbeit die eigenständige, d.h. die vom Ehemann unabhängige, soziale Sicherung der Frau verbessern. Allerdings dürfen die Aufgaben des Familienlastenausgleichs nicht mit der eigenständigen Alterssicherung von Frauen verrechnet werden.

5) Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung

Zusätzlich sollte die gesetzliche Rentenversicherung durch eine private Alterssicherung ergänzt werden. Das von der CSU-Rentenkommission vorgeschlagene Bayerische Optionsmodell sieht die Einführung einer ergänzenden freiwilligen privaten kapitalgedeckten Alterssicherung vor. Jeder soll die Möglichkeit erhalten, monatlich einen Beitrag in Höhe bis zu 2,5 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung (zur Zeit: 212,50 DM) in einer begünstigten privaten Vorsorgeform anzulegen. Rentenversicherungspflichtige können hierfür einen Teil der Beiträge zur gesetzlichen Rente einsetzen. Jeder kann seine Sparsumme bis zur Höchstgrenze selbst bestimmen. Die Höchstgrenze ist nicht an das Bruttoeinkommen des einzelnen gebunden - es profitieren also auch geringer Verdienende, wenn sie die Höchstgrenze ausschöpfen. Steuerliche Begünstigung: Steuern fallen erst an, wenn Erträge fließen; die Beiträge sind steuerfrei. Bei Inanspruchnahme der Option würde die gesetzliche Rente aufgrund der dann verringerten Beitragsleistung zwar geringer ausfallen. Dies würde aber durch die Zahlungen der Privatvorsorge überkompensiert. Langfristig ist das Modell kostenneutral. In der Umstellungszeit betragen die Kosten bei maximaler Inanspruchnahme 14 bis 16 Mrd. DM.

II) Aufbau einer privaten Vorsorge

Im Kern der Neuordnung der Altersversorgung steht die stärkere Eigenverantwortung. Die Rente für die Jüngeren ist nur sicher, wenn die junge Generation rechtzeitig die Chance erhält, mit dem Aufbau eines ausreichend leistungsfähigen Kapitalstocks zu beginnen. Die soll überwiegend in individueller Verantwortung geschehen. Allerdings ist hier eine frei zu wählende Pflichtversicherung denkbar, sofern die aus der Umlage erzielte Grundsicherung unter das Sozialhilfeniveau abfällt und Altersarmut im größeren Stil zu befürchten wäre.

1) Gleichbehandlung der Bezüge aus gesetzlicher und privater Vorsorge

Mindestforderung beim Aufbau eines Kapitalstocks (vgl. Lösungsmodell 2) ist die Gleichbehandlung der Bezüge aus gesetzlicher und privater Vorsorge.

Denkbar ist auch der Aufbau eines Kapitalstocks bei den Rentenversicherungen während der kommenden 20 Jahre. Es verlangt danach, das private Ansparen von Kapital von der Steuer zu befreien, wenn es zum Zwecke der Altersvorsorge geschieht. Anzustreben ist ein Modell, nachdem 50% der Beiträge in die Renten- und Pflegeversicherung zusätzlich steuerfrei in die private Vorsorge investiert werden können. Diese Möglichkeit ist der Zur Ermittlung des Charakters der Altersvorsorge kommt bei Lebensversicherungen beispielsweise die Laufzeit und das Fälligkeitsdatum in Betracht, bei Fonds deren Gestaltung. Hier ist die Privatwirtschaft aufgefordert, Finanzierungen anzubieten, die gesicherte Erträge erwirtschaften (mündelsichere Anlagen). Spekulative Anlagen können nicht als Vorsorgeaufwendungen dienen. Mißbrauch kann verhindert werden, wenn bei vorfälligem Abruf der Mittel bzw. einem Wechsel in andere Anlagefor-

men, entsprechende Steuernachzahlungen geleistet werden müssen.

2) Dezentrale Gestaltung des Ansparvorgangs

Inflationäre Gefährdungen sind dann nicht zu erwarten, wenn der Ansparvorgang dezentral und individuell gestaltet wird. Damit werden die Versicherungsleistungen nicht schlagartig, sondern sukzessive zurückfließen.

Kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme entgehen der demographischen Entwicklung durch die individuelle Finanzierung der späteren Leistung weitgehend. Bereits heute muß auf die steigende Bedeutung der privaten Vorsorge hingewiesen werden. Dieses, der jungen Generation gegenüber ehrliche Verhalten, führt zu einer volkswirtschaftlich wünschenswerten Veränderung des Konsum- und Sparverhaltens.

3) Spielräume schaffen

Finanzieller Spielraum für die dringend notwendige Stärkung der Eigenverantwortung muß durch die Senkung der Abgabenlast für die Bürgerinnen und Bürger und einer gleichzeitigen Reduzierung der Aufgaben des Staates erreicht werden. Gewünschte wirtschaftliche Nebeneffekte, wie der Zufluß der für die Alterssicherung notwendigen Mittel auf den Kapitalmarkt, gewährleisten darüberhinaus eine Fundierung unseres Finanzplatzes. Je früher mit dem Umbau begonnen wird, desto geringer wird die Doppelbelastung für die junge Generation.

III) Betriebliche Vorsorge attraktiv gestalten

Die betriebliche Vorsorge muß zu einer echten Säule der Rentenversicherung ausgebaut werden. Dabei ist sowohl an die stärkere Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmenskapital als auch an die Einrichtung von Pensionsfonds zu denken, die die Leistungen vom betrieblichen Risiko ablösen und den Unternehmen später keine aus den Leistungen resultierenden Liquiditätsprobleme bescheren.

Denkbar ist, daß Unternehmen die Spielräume, die durch reduzierte Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, in effizientere Systeme der Altersvorsorge investieren.



Herausgeber:

Junge Union Baden-Württemberg

Hasenbergstr. 49b

70176 Stuttgart

Tel.: 0711/66904-53

Fax: 0711/66904-45

eMail: jubawue@junge-union.de